



Brüssel, den 22. Oktober 2020
(OR. en)

12177/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0237(NLE)

SCH-EVAL 167
MIGR 130
COMIX 498

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 20. Oktober 2020

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 11298/20

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der bei der Evaluierung 2020 der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **Rückführung/Rückkehr** durch **Deutschland** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der bei der Evaluierung 2020 der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Deutschland festgestellten Mängel, der am 20. Oktober 2020 im schriftlichen Verfahren angenommen wurde.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der bei der Evaluierung 2020 der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Deutschland festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Deutschland gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2020 durchgeführten Schengen-Evaluierung im Bereich der Rückführung/Rückkehr festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 4111 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.
- (2) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten die nachstehenden Empfehlungen 2, 8, 9 und 12 vorrangig umgesetzt werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Dieser Beschluss sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt werden. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme sollte Deutschland gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Deutschland sollte

1. sicherstellen, dass für jeden unbegleiteten Minderjährigen unabhängig von der Form des Kontakts, den er mit den Eltern im Herkunftsland oder in einem anderen Drittstaat unterhält, zum frühestmöglichen Zeitpunkt und in jedem Fall vor Erlass der Rückkehrentscheidung ein Vormund bestellt wird;
2. die nationalen Rechtsvorschriften ändern und die Praxis mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Rechtssache Achughabian, C-329/11, und Rechtssache El Dridi, C-61/11) und der Empfehlung 3 des Durchführungsbeschlusses des Rates in Dokument 12413/16 in Übereinstimmung bringen;
3. die nationalen Rechtsvorschriften und die Praxis ändern, um die EU-weite bzw. Schengenweite Wirkung von Einreiseverboten gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 6 der Rückführungsrichtlinie zu gewährleisten;
4. die nationalen Rechtsvorschriften und die Praxis ändern, um sicherzustellen, dass Rückkehrentscheidungen gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige eine eindeutige Verpflichtung zur Rückkehr in einen Drittstaat im Sinne der Definition des Begriffs „Rückkehr“ in Artikel 3 Nummer 3 der Rückführungsrichtlinie enthalten;
5. die nationalen Rechtsvorschriften ändern, damit sie Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG entsprechen;
6. sicherstellen, dass die zuständigen Behörden die Möglichkeit in Erwägung ziehen, die Frist für die freiwillige Ausreise gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG um einen angemessenen Zeitraum zu verlängern, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls eine solche Verlängerung rechtfertigen;

7. die nationalen Rechtsvorschriften so ändern, dass sie mit Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/115/EG übereinstimmen und sichergestellt wird, dass gegen Drittstaatsangehörige, die ihrer Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb der Frist für die freiwillige Ausreise nachkommen, systematisch Einreiseverbote verhängt werden, wie auch in Empfehlung 4 des Durchführungsbeschlusses des Rates in Dokument 12413/16 dargelegt;
8. das Bestehen der Notlage erneut bewerten, dafür sorgen, dass angemessene spezialisierte Haftkapazitäten zur Verfügung stehen, und in jedem Fall sicherstellen, dass die Inhaftierung von Drittstaatsangehörigen in der Regel in spezialisierten Hafteinrichtungen erfolgt;
9. die nationalen Rechtsvorschriften dahin gehend ändern, dass Haftentscheidungen von Amts wegen in angemessenen Zeitabständen überprüft werden, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Haft noch gegeben sind, wie auch in Empfehlung 8 des Durchführungsbeschlusses des Rates in Dokument 12413/16 dargelegt;
10. geeignete Maßnahmen ergreifen, um den allgemeinen Eindruck einer gefängnisähnlichen Umgebung in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige Büren und der Justizvollzugsanstalt Langenhagen zu vermeiden. In der Justizvollzugsanstalt Langenhagen sollen ausreichende organisierte Freizeitaktivitäten sowie angemessener Schutz gegen schlechtes Wetter im Außenbereich der Justizvollzugsanstalt gewährleistet werden;
11. für eine angemessene Privatsphäre im Besucherraum der Justizvollzugsanstalt Langenhagen und den sanitären Einrichtungen in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige Büren und der Justizvollzugsanstalt Langenhagen sorgen;
12. das Aufenthaltsgesetz so ändern, dass die Abschiebung in ein anderes Land als das Herkunftsland oder das Transitland im Einklang mit EU- oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen gemäß Artikel 3 Nummer 3 der Rückführungsrichtlinie mit Zustimmung des betreffenden Rückkehrers erfolgt, wie auch in Empfehlung 6 des Durchführungsbeschlusses des Rates in Dokument 12413/16 dargelegt;

13. alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ein wirksames und unabhängiges System zur Überwachung von Rückführungen im Einklang mit Artikel 8 Absatz 6 der Rückführungsrichtlinie zu gewährleisten, mit dem alle Phasen der Rückführungsaktionen systematisch überwacht werden.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
